

Biol. Dorothea Barre

Dipl.-Biol. Dr. Marion Schumann Dipl.-Biol. Stefan Wriedt

> Dorothea Barre Schneiderkoppel 21 24109 Melsdorf Tel.: 0 43 40 - 1460 info@barre-ultraschall.de

Elektro Steffen GmbH & Co. KG Z.Hd. Herr Steffen Stakendorfer Tor 15a 24217 Schönberg

Melsdorf, den 27. November 2019

Rückbau eines Gebäudes Stakendorfer Tor, 24217 Schönberg

Protokoll zur Gebäudekontrolle vom 26. November 2019 Fledermäuse

Sehr geehrter Herr Steffen,

am 26. November 2019 wurde in Ihrem Auftrag eine Gebäudekontrolle durchgeführt. Die seit längerem leer stehenden, baufälligen Gebäude sollen umgehend abgerissen werden. Vor dem Abriss war zu klären, ob es durch die anstehenden Arbeiten zu einer Betroffenheit für Fledermäuse kommen kann. In einem nachfolgenden, vollständigen Gutachten wird auf das Potenzial für Brutvögel im Gehölzbestand eingegangen.

Im Hinblick auf § 44 (1) BNatSchG spielen die Belange des Artenschutzes bei der Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft eine besondere Rolle. Die artenschutzrechtliche Stellungnahme prüft die möglichen Auswirkungen des Gebäuderückbaus auf die Belange des besonderen Artenschutzes. Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist es die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten zu prognostizieren, zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der rechtliche Rahmen für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem BNatSchG (in der letzten Fassung vom 29. Juli 2009, das am 01.03.2010 in Kraft trat), wobei die europäischen Rahmenregelungen (FFH-RL und VSchRL) zu beachten sind:

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. § 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei

zulässigen Eingriffen hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund der besonderen Artenschutzgesetzgebung des § 44 Abs. 1 BNatSchG spielten bei dem geplanten Vorhaben Brutvögel und Fledermäuse eine besondere Rolle. Alle heimischen Fledermäuse sind europaweit streng geschützt. So ist es gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten:

- 1. diese Tiere zu verletzten oder zu töten
- 2. sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören
- 3. ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Methodik

Das Gebäude wurde soweit möglich von innen und von außen auf potenziellen Fledermaus- und Brutvogelbesatz hin abgesucht. Dabei sollte nach Nutzungshinweisen von Fledermäusen (Kotspuren, Fraßreste) und von Brutvögeln (Kot, Altnester, Gewölle) gesucht werden. In der Nacht zum 27.11.2019 wurde in den Dachraum des Nebengebäudes und des Wohnhaus jeweils eine Horchbox ausgebracht, um eventuell fliegende Tiere zu ermitteln.

Ergebnis

Beide Gebäude sind im Dachbereich ohne Isolierung. Im Wohnhaus hängen an den Giebelseiten Reste von Mineralfaserwolle. Das Flachdach des Nebengebäudes ist über einer Lage Bretter mit Teerpappe, das Wohnhaus mit Blechen gedeckt.

Hinweise auf eine Nutzung durch Brutvögel oder Fledermäuse wurden in keinem der beiden Dächer gefunden. Schmetterlingsflügel können als Fraßreste von Braunen Langohren gewertet werden, es fehlten jedoch Kotpellets. Auf den ausgebrachten Horchboxen wurden keine Fledermausaktivitäten festgestellt. Zeitgleich wurde eine Referenzbox in einem Kieler Winterquartier betrieben, dort wurden Flugaktivitäten aufgezeichnet. Die Temperatur im Dachraum hatte die ganze Nacht hindurch + 8° C.

Artenschutzrechtliche Konsequenzen

Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

Fledermäuse: Es wurden keine Hinweise auf eine Nutzung festgestellt, im Rahmen des geplanten Gebäuderückbaus kommt es im Winterhalbjahr nicht zu Tötungen von Fledermäusen

Brutvögel: Bezogen auf die Brutvögel sind Eingriffe in die Gebäude zwischen dem 01.10. und dem 28./29. Februar zulässig. Danach beginnt die Brutzeit und es kann zu Tötungen kommen.

Von der Tötung von Individuen ist <u>nicht</u> auszugehen, wenn die Bauzeiten eingehalten werden.

Verbot der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Verbotsrelevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind ausschließlich erhebliche Störungen. Als Störungen werden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden können. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung liegt nach

§ 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Von einer Störung der lokalen Fledermausgemeinschaft ist nicht auszugehen.

Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG

Durch den Abriss der Gebäude tritt nach gutachterlicher Einschätzung potenziell das Verbot der Beseitigung, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ein. Es gehen potenziell Quartierstrukturen für Fledermäuse verloren, jedoch sind im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Es kommt nicht zu einem gravierenden Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Es kann abschließend festgehalten werden, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht die Zulassungsvoraussetzung für den geplanten Gebäuderückbau unter Beachtung der festgesetzten Abrisszeiträume gegeben ist.

Dorothea Barre 27. November 2019